

(6) Der Vorsitzende kann weitere Fachkräfte zu den Arbeitsbesprechungen des Kuratoriums beratend hinzuziehen.

(7) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

(8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und haben gegenüber dem Institut keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung. Die gemäß Abs. 3 berufenen Mitglieder des Kuratoriums sind nicht berechtigt, zu den Arbeitsbesprechungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

(9) Das Kuratorium hat die Aufgabe, das Ministerium für Schwermaschinenbau und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, besonders durch

- a) Stellungnahme zur Arbeit und zur Entwicklung des Instituts;
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut; ^m
- c) Stellungnahme zu den Vorschlägen des Volkswirtschaftsplanes.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Veröffentlichungen von Ergebnissen technisch-wissenschaftlicher Arbeiten des Instituts bedürfen der Genehmigung des Direktors des Instituts. Dieser entscheidet nach den Richtlinien der zuständigen staatlichen Organe.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über sämtliche Vorgänge zu bewahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut.

§ 9

Schlußbestimmung

Dieses Statut kann durch den Minister für Schwermaschinenbau geändert und aufgehoben werden.

Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 76. Vom 13. März 1956

§ 1

Die Verwendung von Blei ist zugelassen für

1. Zellenverbindungen für Licht- und Anlasserbatterien;
2. Polbrücken für stationäre Batterien.
Die Buchstaben e und f auf Seite 6 der Materialeinsatzliste Nr. 76 vom 3. August 1955 (Sonderdruck Nr. 98 b des Gesetzblattes) sind zu streichen.

§ 2

Die Materialeinsatzliste Nr. 76 erhält zusätzlich die neue Planpositionsnummer 2781 110—290 (s. Schlüssel-Liste zum Volkswirtschaftsplan 1956).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. März 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

W u n d e r l i c h
Minister

Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 100 und 101.

Vom 15. März 1956

• Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste Nr. 100 — Schiffsdiesel- und Schiffsgasmotoren
Stationäre Diesel- und Gasmotoren

„ Nr. 101 — Gleitlager
(Gleichzeitig wird die Materialeinsatzliste Nr. 53 vom 13. Juni 1955 für unwirksam erklärt.)

Die Materialeinsatzlisten Nr. 100 und 101 werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1956

Ministerium für Schwermaschinenbau

A p e l
Minister

Materialeinsatzliste Nr. 100

| | |
|---|-------------------------------|
| Schiffsdiesel- und Schiffsgasmotoren | Planpos.-Nr. 21 19 200 (1955) |
| | Planpos.-Nr. 21 14 200 (1956) |
| Stationäre Diesel- und Gasmotoren | Planpos.-Nr. 21 19 300 (1955) |
| | Planpos.-Nr. 21 14 300 (1956) |

I. Allgemeines

Eine Verwendung anderer Eisen- und Nichteisenmetalle, die nicht in dieser für verbindlich erklärten Materialeinsatzliste aufgeführt sind, ist für die angegebenen Zwecke untersagt. Nach der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 15. September 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 792) müssen geringere Qualitäten als zugelassen eingesetzt werden, wenn eine Güteverschlechterung des End-erzeugnisses dadurch nicht eintritt.

Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu dieser Materialeinsatzliste gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1954 zur Verordnung über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Erteilung von Ausnahmegenehmigungen — (GBl. S. 469) sind an die zuständigen Verwaltungsorgane zu richten.

II. Materialeinsatz

| Erzeugnis | Werkstoff- bezeichnung alt neu | Bemerkung |
|-----------|--------------------------------------|-----------|
|-----------|--------------------------------------|-----------|

A. Motoren

Gehäuse

| | | |
|--|-------|--|
| a) Graugußteile je nach Beanspruchung | | |
| | GG—12 | |
| | GG—18 | |
| | GG—22 | |
| | GG—26 | |